

**Richtlinie
für die Teilnahme an Exkursionen
(Exkursionsrichtlinie)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 2. November 2021**

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Reisekostenvergütung für Landesbedienstete und sonstige Begleitpersonen
- 3 Zuschüsse an Studierende
- 4 Unfallschutz
- 5 Haftpflichtversicherung
- 6 Inkrafttreten

1 Allgemeines

- (1) Exkursionen im Sinne dieser Richtlinie sind auswärtige Lehrveranstaltungen und Studienfahrten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU),
- a) an denen Studierende nach den Bestimmungen einer Prüfungsordnung teilgenommen haben müssen (Pflichtexkursionen) oder
 - b) die zur Vertiefung der Fachkenntnisse oder des Fachverständnisses empfohlen oder dringend erwünscht sind (freiwillige Exkursionen).
- Als Exkursionen gelten auch notwendige Reisen zur Vorbereitung von auswärtigen Lehrveranstaltungen.

Zweck dieser Richtlinie ist die Sicherstellung einer einheitlichen und regelungskonformen Durchführung und Abrechnung von Exkursionen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Bei der Planung von Exkursionen ist darauf zu achten, dass die für die Studierenden entstehenden Kosten (Eigenbeteiligung) in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel, der ordnungsgemäßen Absolvierung ihres Studiums, stehen.

- (2) Teilnehmende der Exkursion sind:
- a) die Exkursionsleitung und
 - b) immatrikulierte (und nicht beurlaubte) Studierende sowie (eingeschriebene oder registrierte) Promovierende der JGU.

Die Teilnahme von Gasthörern oder sonstigen interessierten Dritten ist im Einzelfall zum Vollkostenpreis, ohne jeglichen Zuschuss seitens der JGU, zulässig.

Die Zahl der Begleitpersonen soll zur ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Betreuung der Studierenden in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der Studierenden stehen.

- (3) Die Leitung einer Exkursion kann grundsätzlich nur von Mitgliedern der JGU übernommen werden, die während der gesamten Dauer der Exkursion zum hauptberuflichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Personal der JGU gehören. Mit Zustimmung der Einrichtungsleitung (Institutsleitung) ist ausnahmsweise die Exkursionsleitung durch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten möglich. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Institutsleitung und der Dekanin oder dem Dekan entscheidet Letztere oder Letzterer.
- (4) Über die Teilnahme an der Exkursion entscheidet die Exkursionsleitung.
- (5) Exkursionen dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts- oder Drittmittel vom Einrichtungsleiter genehmigt werden.
- (6) Ermäßigungen, wie beispielsweise Gruppenfahrten oder Frühbucherrabatte sind auszuschöpfen. Soweit die Möglichkeit der Bezuschussung durch Dritte besteht, ist diese zu beantragen.
- (7) Exkursionen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Rückkehr abzurechnen. Die Frist beginnt am Tag nach Beendigung der Exkursion.

2 Reisekostenvergütung für Landesbedienstete und sonstige Begleitpersonen

- (1) Für Lehrkräfte und Begleitpersonen, die im Dienst des Landes stehen, sind Exkursionen Dienstreisen. Zur Abgeltung der notwendigen Aufwendungen wird Reisekostenvergütung auf Antrag innerhalb einer 6-monatigen Ausschlussfrist nach Beendigung der Exkursion (s. 1 Abs. 7) nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) und der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) i. V. m. den hierzu erlassenen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Begleitpersonen, die nicht im Dienst des Landes stehen, können einen Zuschuss zu den Reise- und Aufenthaltskosten erhalten, wenn ihre Teilnahme an der Exkursion zur Betreuung der Studierenden erforderlich ist und dies durch die Einrichtungsleitung schriftlich bestätigt ist. Die Bestätigung ist dem Antrag auf Reisekostenvergütung bzw. der Kostenabrechnung beizufügen. Abs. 1 Satz 2 ist analog anzuwenden.
- (3) Nebenkosten wie Tagungsgebühren, Eintrittsgelder, Kosten für den Transport und, sofern ausnahmsweise der Grundsatz der Selbstdeckung keine Anwendung findet (Nr. 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 34 Landeshaushaltsordnung), für die Versicherung von wissenschaftlichen Geräten und sonstiger notwendiger Ausrüstung werden auf Nachweis nach den gesetzlichen Vorgaben erstattet. Kosten für private Versicherungen können nicht erstattet werden.

3 Zuschüsse an Studierende

- (1) Studierende können Zuschüsse zu den Fahrtkosten, zum Mehraufwand für Verpflegung und Unterkunft sowie zu den Nebenkosten erhalten, wenn die Bestreitung der Gesamtkosten für sie eine nicht zumutbare Belastung bedeuten würde. Dabei sollen zunächst die tatsächlichen Fahrtkosten und dann die Aufenthaltskosten berücksichtigt werden.

- (2) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden Fahrtkosten bis zur Höhe der 2. Wagenklasse erstattet. Von jeder Möglichkeit einer Fahrpreisermäßigung oder unentgeltlichen Benutzung von Beförderungsmitteln ist Gebrauch zu machen; zur Verfügung stehende Freiplätze sind anteilig auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer umzulegen. Fahrpreisvergünstigungen sind in der Abrechnung anzugeben.
- (3) Bei der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen kann Studierenden Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des LRKG gewährt werden, wenn die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges aus zwingenden Gründen notwendig ist. Die Studierenden sind schriftlich bei Ankündigung der Exkursion darauf hinzuweisen, dass etwaige Absprachen über Schadenshaftung zwischen Kraftfahrzeughalter oder Kraftfahrzeughalterin, Fahrer oder Fahrerin und mitfahrenden Personen deren private Angelegenheit sind.
- (4) Für eintägige Exkursionen wird kein Verpflegungszuschuss gewährt. Im Übrigen kann für die Verpflegung und Unterkunft ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des Tagegeldes und ggf. der Übernachtungskosten nach LRKG oder ARV gewährt werden. Der An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Kalendertag.
- (5) Für Nebenkosten gilt 2 Abs. 3 entsprechend.

4 Unfallschutz

Beamtete Begleitpersonen unterliegen der Unfallfürsorge nach dem V. Abschnitt des Beamtenversorgungsgesetzes. Nichtbeamtete Begleitpersonen, Studierende und Promovierende unterliegen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 und 14 sowie Abs. 2 RVO; die Art des benutzten Verkehrsmittels hat auf den Versicherungsschutz keinen Einfluss.

5 Haftpflichtversicherung

Es besteht von Seiten der JGU keine Versicherung für Haftpflichtschäden der Studierenden. Etwaige Haftpflichtschäden werden durch die JGU nicht übernommen. Jede bzw. jeder Studierende ist dafür verantwortlich, selbst für den entsprechenden Schutz zu sorgen.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung auf der Internetseite der JGU in Kraft.

Mainz, den 2.11.2021



Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz